Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 26. August

1947

Inhalt:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung vom 1. Juli 1947	8 . 161	Gesetz Nr. 75 vom 1. August 1947 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmechung	C 184
Kontrollratsgesetz Nr. 56 vom 30. Juni 1947		Wiedergutmachung	5. 104
Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934	0 161	Gesetz Nrt 76 vom 1. August 1947 — Kündi- gungsschutzgesetz	
	8. 101	Durchführungsverordnung zum Kontrollrats-	
Verordnung Nr. 15 vom 25. Juni 1947 — Anderung der Verordnung Nr. 10 der Militärregierung vom 22. Januar 1947 "Unrecht-		gesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach sei- ner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 (KStDVO) vom 24. Juni 1947	S. 167
mäßiger Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen"	S. 162	Ausführungsbestimmungen zur Durchführungs-	
Gesetz Nr. 74 vom 31. Juli 1947 — Gesetz über		verordnung zum Wohnungsgesetz (Kontroll-	
den Senat	S. 162	ratsgesetz Nr. 18) vom 31. Januar 1947	S. 168

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Erstes Gesetz zur Aenderung des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung

Währung

ArtikelI

Artikel II des Gesetzes Nr. 51 der Militärregierung, "Währung", in Kraft in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

Zahlung von Verbindlichkeiten

4. Eine Verbindlichkeit, gesichert oder ungesichert, die auf Reichsmark, Rentenmark, irgendein anderes auf Mark lautendes gesetzliches Zahlungsmittel, auf Goldmark oder auf Mark lautet, deren Nennwert unter Benützung einer gleitenden Skala oder auf andere Weise durch Bezugnahme auf den Preis des Feingoldes (Goldklausel) oder den Preis anderer Edelmetalle, Waren, Wertpapiere oder ausländischer Zahlungsmittel (Wertbeständigkeitsklauseln) bestimmt ist, ist bei Fälligkeit, ungeachtet der Bestimmungen der Paragraphen 157, 242 und 607 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Bestimmungen irgendeines anderen deutschen Gesetzes, durch Zahlung — Mark für Mark — von Reichsmark oder Alliierten Militär-Mark-Noten erfüllbar. Dabei ist es gleichgültig, ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wird. Der Gläubiger ist in allen Fällen verpflichtet, Reichsmark und Alliierte Militär-Mark-Noten zu ihrem Nennwert in Erfüllung der Verbindlichkeit anzunehmen. Ohne schriftliche Genehmigung der Militärregierung darf niemand eine Vereinbarung eingehen oder ein Rechtsgeschäft abschließen oder den Abschluß einer derartigen Vereinbarung oder eines derartigen Rechtsgeschäftes anbieten, falls darin Zahlung in einer anderen als der Markwährung oder Lieferung einer solchen vorgesehen ist.

ArtikelII

Dieses Änderungsgesetz ist nicht als Genehmigung für irgendwelche Zahlungen auszulegen, die nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierung oder nach irgendeinem anderen Gesetz der Militärregierung verboten sind.

ArtikelIII

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat Gesetz Nr. 56

Aufhebung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

vom 23. März 1934.

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKELI

Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 220) einschließlich aller zusätzlichen und zu seiner Durchführung erlassenen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Erlasse wird hiermit aufgehoben.

ARTIKELII

Bestehende Tarifordnungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung, Änderung oder anderweitigen Neufassung seitens der zuständigen Behörden weiterhin in Kraft.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung*) in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. Juni 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. KOENIG, General der Armee; M. I. DRATVIN, Generalleutnant für Marschall SOKOLOVSKI; LUCIUS D. CLAY, General und SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, unterzeichnet.)

º) 4. Juli 1947.

Militärregierung - Deutschland Verordnung Nr. 15

Aenderung der Verordnung Nr. 10 der Militärregierung vom 22. Januar 1947 "Unrechtmäßiger Besitz von amerikanischen Militärzahlungsscheinen"

ARTIKEL I

- 1. Verordnung Nr. 10 wird geändert durch Einfügung der Worte "oder besondere(n) Fahrscheine(n) der Besatzungsmacht" hinter dem Wort "Militärzahlungsschein", beziehungsweise "Scheine" dort, wo diese Worte erscheinen, in:
 - a. der Überschrift der Verordnung Nr. 10,
 - b. Artikel I, Ziffer 1, Zeile 2 und Zeile 4,

 - c. Artikel III, Ziffer 3 (f), Zeile 4, d. Artikel III, Ziffer 3 (g), Zeile 2, e. Artikel IV, Ziffer 4, Zeile 4 und Zeile 6.

ARTIKEL II

2. Artikel II der Verordnung Nr. 10 wird durch Einfügung eines neuen Absatzes, Ziffer 2 (a), wie folgt geändert:

"Ein besonderer Fahrschein der Besatzungsmacht ist ein Eisenbahnfahrschein, der an Reisende in Deutschland für außerdienstliche Fahrten mit militärischen Dienstzügen oder in an deutsche Zivilzüge angehängten Militärwagen ausgegeben wird. Diese Fahrscheine dürfen nur mit den in Ziffer 2 dieses Artikels beschriebenen amerikanischen Militärzahlungsscheinen gekauft werden."

ARTIKEL III

3. Diese Verordnung gilt innerhalb der amerikanischen Besetzungszone einschließlich des Landes Bremen. Sie tritt am 25. Juni 1947 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz Nr. 74 Gesetz über den Senat

Vom 31. Juli 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Zur Ausführung des Art. 42 der Verfassung wird bestimmt:

§ 1

(1) Die elf Vertreter der Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bayerischen Bauernverband gewählt. Hierbei soll mindestens je ein Vertreter der Forstwirtschaft und dem Gartenbau an-

(2) Die Wahl wird durch den Landesausschuß in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(1) Die fünf Vertreter der Industrie und des Handels werden von den Industrie- und Handelskammern gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die demokratisch gewählten Mitglieder der Vertretungsorgane der Kammern in geheimer Abstimmung vorgenommen.

8 3

(1) Die fünf Vertreter des Handwerks werden von den Handwerkskammern gewählt.

(2) Auf die Wahl findet § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(1) Die elf Vertreter der Gewerkschaften werden von dem Bayerischen Gewerkschaftsbund gewählt.
(2) Die Wahl wird durch den Bundesausschuß des

Gewerkschaftsbundes in geheimer Abstimmung vorgenommen.

8 5

(1) Die vier Vertreter der freien Berufe werden durch die Landesorganisationen der freien Berufe gewählt.

(2) Die demokratisch gewählten Vorstände dieser Landesorganisationen wählen in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus vierzig Personen bestehende Wahlversammlung. Diese nimmt die Wahl der vier Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Ab-

stimmung vor.

(3) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der Verbände der freien Berufe. Die Verbände werden durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung aufgefordert. Dieses Verzeichnis ist zu veröffentlichen. Einsprüche gegen die Aufnahme oder gegen die Weglassung von Verbänden sind binnen 14 Tagen zulässig und werden durch den Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Verfassungsstreitigkeiten entschieden.

(1) Die fünf Vertreter der Genossenschaften werden von den genossenschaftlichen Landesverbänden gewählt. Das Verzeichnis der genossenschaftlichen Landesverbände ist durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien zu führen.

(2) Die Wahl wird durch die von den Verbandstagen gewählten Mitglieder der Verbandsorgane in

geheimer Abstimmung vorgenommen.

(3) Als Wahlausschuß amtiert die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Genossenschaftsverbände beziehungsweise das entsprechende Organ der an ihre Stelle tretenden Vereinigung.

Von den Vertretern der Religionsgemeinschaften werden zwei durch die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen, zwei durch den Evangelischen Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Landessynodalausschuß und einer durch den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bestimmt.

(1) Die fünf Vertreter der Wohltätigkeitsorganisationen werden durch jene Wohltätigkeitsverbände gewählt, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt.

(2) Die demokratisch gewählten und, soweit es sich um kirchliche Wohltätigkeitsorganisationen handelt, die bestellten Vorstände wählen in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus 60 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese nimmt die Wahl der fünf Senaturen nach den Grand-State Abstimmen in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliedersammlung. Diese nimmt die Wahl der fünf Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in geheimer Abstimmung vor.

(3) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der unter Abs. 1 fallenden Wohltätigkeitsorganisationen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

8 9

(1) Die drei Vertreter der Hochschulen und der Akademie werden von den drei Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule München, der Hochschule für Wirtschaft und Sozialwissenschaft in Nürnberg, den philosophisch-theologischen Hochschulen, der Hochschule der bildenden Künste in München, der Hochschule für Musik in München und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung, in welche die Senate der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule je drei, oder die entsprechenden Organe der Hochschule für Wirtschaft und Sozialwissenschaften Nürnberg, der Hochschule für Bildende Künste in München und die Hochschule für Musik in München je einen, die philosophisch-theologischen Hochschulen je einen und die Akademie der Wissenschaften zwei Vertreter entsenden. Den Vorsitz in der Wahlversammlung führt ein damit beauftragter Vertreter der Universität München.

8 10

Von den sechs Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände wählen zwei der Bayerische Städteverband, zwei der Verband der bayerischen Landgemeinden und zwei der Verband der bayerischen Landkreise in geheimer Abstimmung.

\$ 11

Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen Frauen entsprechend ihrer Zahl und Bedeutung innerhalb der Organisationen berücksichtigt werden.

\$ 12

Die Wahlberechtigung zum Senat und zu den in diesem Gesetz genannten Wahlkörpern setzt die Wahlberechtigung zum Landtag voraus.

§ 13

Werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Organisationen gebildet, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, so können diese ihr Recht auf Vertretung im Senat bei Ergänzungs- und Neuwahlen geltend machen. An Stelle der in diesem Gesetz genannten Wahlkörper treten Wahlversammlungen, auf welche die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung finden.

§ 14

(1) Das Wahlverfahren wird für jede Gruppe durch eine Wahlordnung geregelt, welche vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung in Betracht kommenden Körperschaften und Verbände erlassen wird.

(2) Die Wahlordnung kann bestimmen, daß, wenn nicht mehr Vertreter vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, die vorgeschlagenen als

gewählt zu erklären sind (stille Wahl).

§ 15

(1) Solange die in den vorstehenden Paragraphen genannten Körperschaften und Verbände noch nicht ordnungsgemäß gebildet beziehungsweise deren Organe nicht nach demokratischen Grundsätzen gewählt sind, beruft der Landtag die Senatoren der betreffenden Gruppe. Er hat dabei die Vorschläge zu berücksichtigen, die ihm seitens der in dem betreffenden Sachgebiet bestehenden Organisationen unterbreitet werden. Werden keine Vorschläge erstattet, so nimmt der Landtag die Wahl nach eigenem Ermessen vor.

(2) Die durch den Landtag berufenen Senatoren scheiden aus, sobald die Wahl durch die betreffenden Körperschaften und Verbände erfolgt ist.

(3) Ob die ordnungsgemäße Bildung der Körperschaften und Verbände sowie die Wahl ihrer Organe nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist, stellt das Staatsministerium des Innern fest. Gegen den Entscheid ist binnen einem Monat Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig, welcher in der in Art. 68 Abs. 2 der Verfassung bestimmten Zusammensetzung entscheidet. In dem Verfahren ist dem Landtag und der Staatsregierung Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Im übrigen finden die Vorschriften über die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung.

§ 16

Falls eine wahlberechtigte Körperschaft oder ein wahlberechtigter Verband keine ordnungsgemäße Wahl zustande bringt, geht das Recht der Berufung der Vertreter auf den Landtag über.

§ 17

Von den erstmals gewählten 60 Senatoren scheiden 20 nach zwei Jahren, weitere 20 nach vier Jahren aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ergänzungswahl muß innerhalb eines Monats erfolgen. Bis zum Amtsantritt der neu Gewählten haben die Ausscheidenden ihre Funktionen weiter wahrzunehmen.

\$ 18

(1) Die Mitgliedschaft zum Senat geht verloren durch Tod, Verzicht, Ungültigerklärung der Wahl, Ablauf der Wahldauer, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses, Verlust der Wahlfähigkeit, Ausschluß aus dem Senat (§ 24). Für die Wahl der Nachfolger und die weitere Wahrnehmung der Funktionen der Ausscheidenden gilt § 17 sinngemäß.

(2) Senatoren, die nach den §§ 7 und 8 bestellt sind, können abberufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt sind, nicht mehr vorliegen. Für den Rest der Amtsdauer der Abberufenen können neue Vertreter bestellt werden.

§ 19

Auf die Wahlprüfung finden die für den Landtag geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 20

(1) Der Senat tritt regelmäßig mit dem Landtag zusammen. Die Einladung erfolgt durch seinen Präsidenten, solange ein solcher nicht gewählt ist, durch den Präsidenten des Landtags. Der Senat setzt seine Sitzungen solange fort, bis seine Geschäfte beendet sind.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit von Sitzungen außerhalb der Tagungszeit des Landtags, so hat der Präsident die Einberufung vorzunehmen. Die Staatsregierung kann jederzeit die Einberufung des Senats

verlangen.

§ 21

Der Senat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern auf die Dauer von zwei Jahren. Das abtretende Präsidium bleibt jeweils bis zur Übernahme der Funktionen durch das neugewählte im Amt.

§ 22

(1) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident des Senats verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Staat in allen Rechtsangelegenheiten dieser Verwaltung.

§ 23

Auf die Verhandlungen des Senats und die Berichterstattung darüber findet Art. 22 der Verfassung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit von 20 Mitgliedern gestellt werden kann.

§ 24

Die Senatoren sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung geahndet. In schweren Fällen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Art. 61 Abs. 3 und 4 der Verfassung.

§ 25

Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit erforderlich.

§ 26

Auf die Anwesenheit der Staatsregierung und ihre Mitwirkung bei den Verhandlungen findet Art. 24 der Verfassung entsprechende Anwendung.

§ 27

Der Senat kann im Einvernehmen mit der Staatsregierung zur Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Landes oder einzelner Teile desselben besondere Ausschüsse einsetzen, die auch außerhalb seiner Tagung amtieren können. Diese haben das Recht, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen, auch Zeugen und Sachverständige vorzuladen und zu vernehmen. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Entstehen durch die Tätigkeit dieser Ausschüsse Kosten, die im Senatshaushalt nicht vorgesehen sind, so ist eine Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

\$ 28

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags findet auch auf die Mitglieder des Senats Anwendung.

\$ 29

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 30

Das Gesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft. München, den 31. Juli 1947.

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 75

über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 1. August 1947.

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das Gesetz Nr. 35 vom 1. August 1946 (GVBI. S. 258), das der Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats am 11. März 1947 abgeändert hat, neu verkündet.

§ 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. 3. 1946 eingezogen wurden, sowie aus den auf Grund des genannten Gesetzes entrichteten Sonderbeiträgen zum Wiedergutmachungsfond und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zweck bereitgestellt werden, oder aus den allgemeinen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfond zu bilden. Aus diesem Fond sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an natürliche Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Leistungen (Zahlungen oder andere Zuwendungen) sind wie folgt vorzunehmen:

- Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtigte Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als RM. 250.— für den Geschädigten und RM. 50. für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von RM. 450.— monatlich.
- 2) Zahlung der Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der erforderlichen Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.

- Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen.
- 4) Leistungen bis zum Höchstbetrag von RM. 3000. zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz.
- Zusätzliche Leistungen bis zu RM. 1000.— zur Abwendung eines Notstandes.

§ 2

- (2) Auf die in § 1 des Gesetzes genannten Leistungen haben auch die Angehörigen verstorbener Geschädigter Anspruch, sofern sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden.
- (2) Rentenzahlungen an die in Abs. 1 genannten Angehörigen sind nicht auf die in § 1 Nr. 1 genannten RM. 50.— monatlich beschränkt. Die Leistungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 dürfen die bei jeder dieser Vorschriften genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

8 3

Vorläufige Leistungen gemäß § 1 und 2 begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung. Sie sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der berechtigten Person anzurechnen.

8 4

- der Bayerische Staat verpflichtet, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginns des ihm zugefügten Unrechts in Bayern hatte. Soweit ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose in einem außerhalb der 4 Besatzungszonen und Berlins liegenden Gebiet begangen wurde, sollen diese Personen vorläufige Zahlungen in Bayern erhalten, wenn sie dort ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten. Als deutsche Staatsangehörige gelten auch frühere deutsche Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 aus den in § 1 genannten Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.
- (2) Soweit auf Grund eines unter dieses Gesetz fallenden Tatbestandes außerhalb Bayerns Leistungen erfolgt sind, sind sie in Anrechnung zu bringen.
- \$ 5

 (1) Ein Antrag auf vorläufige Leistung ist beim Bayerischen Staatsministerium des Innern Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Leistung gemäß diesem Gesetz oder irgendeine andere Zahlung auf seinen Wiedergutmachungsanspruch beantragt oder erhalten hat. Der Antrag ist durch Urkundenbeweis oder eidesstattliche Versicherung glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte das Amtsgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte. Der Antragsteller ist schriftlich von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung des Staatskommissariats für rassisch, religiös und politisch Verfolgte kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe beim Berufungsausschuß Berufung eingelegt werden.

\$ 6

Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind bei Gewährung öffentlicher Fürsorge zu berücksichtigen. 8 7

(1) Leistungen auf Grund dieses Gesetzes können im Einverständnis mit den Berechtigten auch durch Zuwendungen von Sachwerten erfolgen.
(2) Der Zweck dieses Gesetzes schließt die Gewäh-

rung von Leistungen aus, die nicht alsbald und unmittelbar dem Berechtigten zufließen können.

Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sind einkommen- und Iohnsteuerfrei.

(1) Wirtschaftliche Notlage (Bedürftigkeit) im Sinne des § 1 liegt vor, wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, mit eigenen Mitteln sich selbst und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen ange-messen zu unterhalten. Vermögen, das die Ver-mögenssteuerfreigrenze nicht übersteigt, steht für sich allein der Annahme einer wirtschaft-

lichen Notlage nicht entgegen.

(2) Als Schädigung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelten solche Schäden, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 durch den vom Nationalsozialismus auf seine Gegner ausgeübten Druck oder sonstige Verfolgungsmaß-nahmen entstanden sind, insbesondere durch staatliche Maßnahmen oder durch Maßnahmen der NSDAP, oder durch Handlungen der Ver-Regimes, des nationalsozialistischen namentlich Angehöriger einer Dienststelle des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, der NSDAP, oder einer ihrer Organisationen, sofern diese Handlungen in Ausübung des Dienstes begangen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung entstanden ist, die auf Anstiftung oder mit Unterstützung oder Duldung der vorgenannten Personen oder sonst als Folge der nationalsozialistischen Verhetzung begangen wurde.

(3) Ein Notstand liegt vor, wenn der Berechtigte sich in einer außergewöhnlichen, mit eigenen Mitteln nicht zu behebenden äußeren Bedräng-

nis befindet.

§ 10

In Fällen besonderer Härte kann das Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte Leistungen nach diesem Gesetz auch bewilligen, wenn

1) der Schaden vor dem 30. Januar 1933 eingetreten ist;

2) der Antragsteller gegenüber dem Geschädigten nicht unterhaltsberechtigt ist oder war, aber zu seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen gehört;

3) der Antragsteller nicht zu den im § 4 Abs. 1 aufgezählten Personen gehört, aber beim Eintritt des Schadens seinen Wohnsitz in einem Gebiet hatte, das zwar am 1. Januar 1938 zum Bestand des Deutschen Reiches gehörte, das beim In-krafttreten dieses Gesetzes jedoch nicht mehr unter deutscher Verwaltung steht, und wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Bayern hatte.

§ 11

Wer sich Leistungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu RM. 50 000.— oder mit einer dieser Strafen bestraft.

\$ 12

Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Art und Höhe der vorläufigen Leistungen, werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz Nr. 35 über die Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. Aug. 1946 (GVBl. S. 258) außer Kraft mit der Maßgabe, daß bereits bewilligte Leistungen auf Grund des Gesetzes vom 1. 8. 1946 zu gewähren sind; weitergehende Ansprüche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bleiben unberührt.

München, den 1. August 1947.

gez. Dr. Hans Ehard, Bayerischer Ministerpräsident.

Gesetz Nr. 76 Kündigungsschutzgesetz

Vom 1. August 1947.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeiner Kündigungsschutz

Art. 1.

Arbeiter und Angestellte können nach dreimonatiger Beschäftigung im gleichen Betrieb oder im gleichen Unternehmen im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers Einspruch erheben, indem sie den Betriebsrat anrufen,

a) wenn die Kündigung unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist,

b) wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeiter oder Angestellte sich weigerte, dauernd andere Arbeiten als die bei der Einstellung oder sonst vereinbarte zu verrichten,

e) wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen

erfolgt ist,

d) wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung eine Benachteiligung wegen Abstammung, Religion, Nationalität, Geschlecht, politischer oder gewerkschaftlicher Einstellung oder Betätigung darstellt.

Der Einspruch soll möglichst binnen einer Woche

nach Zugang der Kündigung erfolgen.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeiter berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für berechtigt, so hat er zu versuchen, durch Verhandlung eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen.

Gelingt diese Verständigung nicht, so hat er dem Gekündigten darüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Art. 3

Der betroffene Arbeiter oder Angestellte oder mit dessen Zustimmung der Betriebsrat kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung beim Arbeitsgericht klagen. Der Klage ist die Bescheinigung des Betriebsrats gemäß Art. 2 beizufügen.

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Arbeitsgerichts haben keine aufschie-bende Wirkung.

Gibt das Gericht der Klage statt, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Arbeitgeber den Widerruf ab-

Art. 6

Der Arbeitgeber hat, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 56, Abs. 1, Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gekündigten zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt; ist die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ausgeschlossen, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Urteils. Erklärt der Arbeitgeber sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Widerruf der Kündigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der Arbeitgeber wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweitig festgesetzt, so läuft die in Abs. 1 bestimmte Frist von der Zustellung des Berufungsurteils von neuem.

Art. 7

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes im Betrieb oder Unternehmen nicht übersteigen.

Ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betrieb erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes im Betrieb oder Unternehmen festsetzen, wobei die Dauer der Betriebszugehörigkeit entsprechend zu berücksichtigen ist.

Art. 8

Bei Widerruf der Kündigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615, Satz 2 BGG. findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gekündigte aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen, muß jedoch diese Beträge der leistenden Stelle erstatten.

Art. 9

Der Gekündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen oder eine neue Tätigkeit aufgenommen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Empfang der in Art. 6 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers beziehungsweise nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist von drei Tagen dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis oder der Aufnahme der neuen Tätigkeit zu gewähren. Art. 8, Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 10

Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung beantragen. Die Vorschriften der Art. 1 bis 3 finden auch hier Anwendung. Der Antrag ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig, wenn die Klage binnen drei Wochen nach der Kündigung erhoben war. Wird in diesem Falle dem Antrag auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß Art. 5 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

Art. 11

Im Falle des Art. 7, Abs. 2 kann das Gericht auf Antrag des Gekündigten auch auf Widerruf der Kündigung erkennen, ohne dem Arbeitgeber das Recht zu gewähren, eine Entschädigung zu wählen. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Kündigung als widerrufen.

Art. 12

Ist dem Arbeiter oder Angestellten die Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zuzumuten, so kann das Gericht auf seinen Antrag ausschließlich auf Zahlung der Entschädigung erkennen.

Art 19

War ein Arbeiter oder Angestellter nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung der ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung und, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben.

Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt

werden.

Art. 14

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Arbeiter und Angestellte in Betrieben, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit deren Eigenart es bedingt. Sie gelten ferner nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder im Schlichtungsverfahren auferlegten Verpflichtung beruhen.

II. Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder.

Art. 15

Zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitglieds eines Betriebsrats oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich

 a) bei Entlassungen, die infolge vollständiger Stilllegung des Betriebes nötig werden,
 b) bei fristlosen Kündigungen aus einem Grund,

b) bei fristlosen Kündigungen aus einem Grund, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsoder Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Art. 16

Besteht der Betriebsrat nur aus 1 Person, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsrats gemäß Art. 15, Abs. 1 die Zustimmung der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs durch geheime Abstimmung.

III. In Kraft treten.

Art. 17

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 1947 in Kraft.

Es gilt auch für Kündigungen, deren Wirkung am Tag der Verkündigung noch nicht eingetreten ist. München, den 1. August 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hans Ehard.

Durchführungsverordnung

zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach seiner Aenderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 (KStDVO)

Im Vollzug des Koordinierungsbeschlusses Nr. 23 des Gemeinsamen deutschen Finanzrates vom 3. 6. 1947 wird auf Grund des § 12 der Abgabenordnung folgende Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuer) nach seiner Änderung durch das Kontrollratsgesetz Nr. 51 erlassen:

8 1

Zu Art. I, 1 (Zwei- oder Dreiradkraftfahrzeuge, Personenkraftwagen)

Zweiradkraftfahrzeuge, Dreiradkraftfahrzeuge und Personenkraftwagen sind auch dann nach dem Hubraum zu versteuern, wenn sie mit nichtflüssigen Brennstoffen angetrieben werden. § 10 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 und § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 sind insoweit nicht anwendbar.

§ 2

Zu Art. I, 1 (Höchstbremsleistung)

(1) Unter Höchstbremsleistung ist die gebremste Höchstleistung zu verstehen, die im Kraftfahrzeugbrief in Ziff. 3 b (s. 6) unter "Kurzleistung" einge-

tragen ist.

(2) Bei Zugmaschinen, die mit nichtflüssigen Brennstoffen angetrieben werden, ist bei der Steuer-berechnung von der für sie bei dieser Antriebsart testgestellten Höchstbremsleistung auszugehen. Ist im Kraftfahrzeugbrief diese Höchstbremsleistung nicht angegeben, dann kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung der bei Verwendung nichtflüssiger Brennstoffe gegebenen Höchstbremsleistung abgesehen und der Steuerberechnung die im Kraftfahrzeugbrief bei Verwendung flüssiger Brennstoffe angegebene Höchstbremsleistung unter Abzug von 25 v. H. bei Otto (Benzin)-Motoren und

20 v. H. bei Diesel (Öl)-Motoren

zu Grunde gelegt werden.

8 3

Zu Art. I, 1 (Anhänger)

(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines An-hängers (zum Mitführen hinter Kraftfahrzeugen nach seiner Bauart bestimmtes Fahrzeug) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

(2) Der Steuer unterliegt auch das widerrechtliche Mitführen eines Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(3) Steuerbefreit sind Anhänger, die ausschließlich von steuerbefreiten Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

(4) Im übrigen gelten für Anhänger die Vorschriften für Kraftfahrzeuge entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu Art. I, 2 (Landwirtschaftlich benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum)

Die Befreiungsbestimmung gilt für solche Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben verwendet werden. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist (§ 29 Abs. 5, § 45 Abs. 2 RBewG).

8 5

Zu Art. I, 3 (Fahrzeuse mit Holzgasantrieb)

(1) Die Bestimmung gilt auch dann, wenn die Gaserzeugungsanlage statt mit Holz mit anderen festen Brennstoffen (z. B. Torf, Anthrazit, Schwel-

koks) betrieben wird.

(2) Das Finanzamt kann im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen an Stelle des tatsächlichen Eigengewichts der Generatorenanlage ohne Brennstoff und deren Zubehörteile (Filter, Kondensatoren) ein Durchschnittsgewicht vom Bruttoeigengewicht des Fahrzeugs abziehen. Als Durchschnittsgewicht ist anzunehmen bei Lastkraftwagen und Kraftomnibussen mit einem Eigengewicht

bis zu 2000 kg 300 kg, bis zu 4000 kg 400 kg, über 4000 kg 500 kg.

Zu Art. II (Wechsel des Steuerschuldners, Veränderungen des Kraftfahrzeuges, Einstellung eines anderen Kraftfahrzeuges, Erstattung)

(1) Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 14, Abs. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom bisherigen Steuerschuldner (§ 8) oder die für das Kraftfahrzeug vor der Veränderung (§ 9) oder die für das ersetzte Kraftfahrzeug (§ 14, Abs. 4) entrichtete Steuer auf Antrag auf die neu entstandene Steuerschuld entsprechend angerechnet wird, wobei der Steuerpflichtige eine Gebühr von 5 RM. zu entrichten hat.

(2) Die Bestimmungen des § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 sind sinngemäß

anzuwenden.

8 7

Zu Art. IV (Probe- und Überführungsfahrtkennzeichen)

(i) Der Steuer unterliegt die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem das Kennzeichen zugeteilt ist.

(3) Die Steuer beträgt

für Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art auf die Dauer eines Kalenderjahres

375.- RM. gelten . für Kennzeichen, die nur für Kraft-

räder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten

für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu 15 Tagen gelten

1.50 RM. täglich, 5.- RM.

mindestens jedoch für Kennzeichen, die nur für Anhänger auf die Dauer eines Kalenderjahres

gelten für Kennzeichen, die nur für Anhänger

tageweise gelten

125.- RM. 1.- RM. täglich,

90 - RM.

mindestens jedoch

5.- RM.

(4) Steuerbefreit sind Kennzeichen, die amtlich anerkannten Sachverständigen zur Verwendung bei der technischen Prüfung von Kraftfahrzeugen zugeteilt werden.

(5) Im übrigen gelten für die Besteuerung von Probe- und Überführungsfahrtkennzeichen die Vorschriften für die Besteuerung von Kraftfahrzeugen sinngemäß, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

\$ 8

Zu Art. VI (Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Krankenfahrstühle mit maschinellem Antrieb)

Die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 1140) und die dazu ergangenen Bestimmungen sind anzuwenden,

§ 9 Steuerermäßigung, Steuererlaß

(Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter, Feuerwehr- und Krankenfahrzeuge privater Eigentümer, Kraftfahrzeuge von Vertretern außerdeutscher Staaten).

Die §§ 44 und 45 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"Körperbehinderten, die infolge Geburtsfehlers, Unfalls, Kriegsverletzung oder eines sonstigen Körperschadens zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeuges nicht nur vorübergehend angewiesen sind, kann auf Antrag die Kraftfahrzeugsteuer ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 131 AO). Die Vergünstigung darf nur bei Personenkraftfahrzeugen bis zu 2400 Kubikzentimetern Hubraum gewährt werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die durch die Beschädigung verursachte Erwerbsbeschränkung des Antragstellers, die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen. Werden gelegentlich andere Personen unentgeltlich mitbefördert oder ist zur Hilfeleistung des Antragstellers die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich, so steht dies der Vergünstigung nicht entgegen."

(2) Die Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 sind anzuwenden.

§ 10

Außerdeutsche Fahrzeuge

In § 63 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5, Juli 1935 werden die Worte

"Fünfzig Reichspfennig" durch "75 Reichspfennig", "eine Reichsmark" durch "1.50 Reichsmark" und "drei Reichsmark" durch "5.— Reichsmark" ersetzt.

§ 11

Zu Art. VII (Inkrafttreten)

Die §§ 6, 9 und 10 dieser Durchführungsverordnung treten mit Wirkung vom 1. Juli 1947, die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

München, den 24. Juni 1947.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen I. V. gez. Dr. Müller (Staatssekretär).

Ausführungsbestimmungen

zur Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz (Kontrollratsgesetz Nr. 18)

Vom 31. Januar 1947.

Auf Grund §§ 2, 3, 12, 22 der Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 6. 12. 1946 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes werden nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 2

 Oberste Wohnungsbehörde ist das Bayerische Arbeitsministerium.

(2) Obere Wohnungsbehörde ist die Kreisregierung
— Landessiedlungsamt —

(3) Untere Wohnungsbehörde ist der Landrat — Siedlungsamt — und der Stadtrat der kreisunmittelbaren Städte.

Za 8 3 Ziff 3

(1) Der Wohnungsausschuß besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, und zwar aus

mindestens 3 und höchstens 7 Personen; die entsprechende Anzahl von Stellvertretern ist zu bestellen.

(2) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die Parteien entsprechend dem Stärkeverhältnis nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Wohnungsausschuß dient der Beratung der Wohnungsbehörde. Beschwerden gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden müssen vor Vorlage an die Aufsichtsbehörde dem Wohnungsausschuß zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Zu § 8

Zum Zweck der Erfassung von Wohnraum, der unter Verletzung bauwirtschaftlicher oder baupolizeilicher Vorschriften erstellt wurde (sogenannte Schwarzbauten), hat die Wohnungsbehörde mit der zuständigen Baupolizeibehörde ständig Fühlung zu halten.

Zu § 11

- (4) Ein Zwangstausch ist nur dann vorzunehmen, wenn dadurch in den Räumen, die in den Tausch einbezogen werden, mehr Personen als bisher untergebracht werden können. Die politisch belasteten Personen sind nach dem Grad ihrer Belastung zuerst zum Zwangstausch heranzuziehen.
- (2) Die Wohnung des Eigentümers im eigenen Haus soll in der Regel dem Zwangstausch nicht unterworfen werden.

Zu § 13 Ziff. 2

 Die politische Belastung ist festzustellen a) auf Grund der rechtskräftigen Spruchkammerentscheidung,

 soweit eine solche nicht vorliegt, auf Grund des Meldebogens.

(2) Bei der Erfassung von Wohnraum politisch belasteter Personen, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, soll auf unbelastete Familienangehörige Rücksicht genommen werden. Das gleiche gilt für die Erfassung des Wohnraumes politisch belasteter, schwerbeschädigter Personen.

(3) Wird ein zwangsweiser Wohnungstausch für politisch belastete Personen angeordnet, so ist auf unbelastete Untermieter tunlichst Rück-

sicht zu nehmen.

Zu § 14

Eine Einweisung kann auch aufgehoben werden, wenn die Belassung des Eingewiesenen dem Betroffenen nach Festsetzung der Wohnungsbehörde aus Gründen der Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit nicht mehr zugemutet werden kann.

Zu § 17

Die Wohnungsbehörden können auch mit gemeinnützigen Wohnungsunternehmen anderer Rechtsformen Abmachungen ähnlicher Art treffen.

Zn 8 24

(i) Die Anordnung des Bayerischen Arbeitsministeriums vom 6. 5. 1946 betr. Wohnungsgesetz, hier: Entnazifizierung des Wohnraumes, tritt außer Kraft.

(2) Die auf Grund aufgehobener Bestimmungen ausgesprochenen Erfassungen von Wohnräumen bleiben in Kraft.

München, 31. Januar 1947.

Der Bayerische Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge: Roßhaupter.